

Amtsblatt für die Stadt Erwitte



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Erwitte

Nr.: 20

59597 Erwitte, 18.12.2025

30. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Erwitte zum 31.12.2023	2
2. Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 12.12.2025	3
3. Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Erwitte vom 12.12.2025	28
4. Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung von Kurbeiträgen im Stadtteil Bad Westernkotten vom 12.12.2025	32
5. Satzung der Stadt Erwitte über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 12.12.2025	38
6. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2026	40
7. Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 47 „Auf dem Rott“	41
8. Bebauungsplan Erwitte Nr. 16 „Nördlich des Glasmerweges/Schulzentrum“, 1. Änderung und 22. Änderung des Flächennutzungsplans	43

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de
(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Erwitte zum 31.12.2023

1. Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgendes einstimmig beschlossen:

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 wird festgestellt.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2023 endet mit einer Summe von 22.841.187,43 €.

Als Ergebnis für das Jahr 2023 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 278.653,40 €.

Davon werden in die Gewinnrücklage 20.741,80 € eingestellt. An die Stadt Erwitte wurde eine Eigenkapitalverzinsung i.H.v. 269.918,00 € als Vorabauusschüttung geleistet.

Unter Berücksichtigung eines Gewinnvortrages i.H.v. 275.958,03 € wird der neue Bilanzgewinn i.H.v. 263.951,63 € im Eigenkapital passiviert und auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht sind während der Dienststunden,

montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr
montags und dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Zimmer 201 einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, werden der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erwitte, 12.12.2025

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung)

vom 12.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12/SGV. NRW. 2061) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung -Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung- beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstücks-eigentümern/innen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belas-tet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümer/s/in der/die Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreini-gungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beein-trächtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungs-pflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen* der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

**Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann naheliegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten las-sen. Dies sind insbesondere Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche, oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).*

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Radwege sowie öffentliche Parkplätze.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege und Fußwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Ist ein Fußweg nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt, so wird auf diesem keine Straßenreinigung oder Winterdienst durchgeführt.
- (2) Der Winterdienst auf den vom Gehweg getrennten Radwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird von der Stadt durchgeführt. Die Straßenreinigung der Radwege obliegt weiterhin den Anliegern. Diese Radwege werden in Straßenverzeichnis gesondert aufgeführt.
- (3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht gilt jeweils ab der Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche, nicht jedoch auf den gegenüberliegenden Gehweg.
- (2) Grenzt ein Grundstück an einen Wendehammer, ergibt sich eine abweichende Aufteilung der zu reinigenden Flächen. Die zu reinigende Fläche vor einem entsprechenden Grundstück ergibt sich dabei folgendermaßen:

Ausgangspunkt ist die Mitte des Wendehammers. Die Grenze, der vor einem Grundstück zu reinigenden Fläche, bildet eine gerade Linie vom Mittelpunkt des Wendehammers, zu den jeweiligen Grundstückseckpunkten, die am Wendehammer liegen. Sollte sich an den jeweiligen Grundstückseckpunkt eine weitere Fahrbahn oder ein Fußweg anschließen, so ist als Grenze die Linie vom Mittelpunkt des Wendehammers bis zur Mitte der Fahrbahn / des Fußweges zu sehen.

- (3) Die Stadt Erwitte reinigt bei den Straßen, die von ihr gereinigt werden, nur den Hauptzug der Straße. Die Stichwege sind weiterhin von den Anliegern zu reinigen. Diese Stichwege sind gesondert im Straßenverzeichnis aufgeführt. Ist die Reinigung einer Straße den Anliegern übertragen, so gilt die Übertragung nicht nur für den im Straßenverzeichnis genannten Hauptzug, sondern auch für alle abzweigenden Stichwege.
- (4) Selbständige Gehwege und Fußwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (5) Fahrbahnen und Gehwege sind unverzüglich zu säubern, wenn sie verschmutzt sind. Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. Laub, sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- und Stolpergefahr) darstellen. Belästigende Staubbewegung ist zu vermeiden. Die Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Ist ein besonderer Gehweg nicht vorhanden und der/die Reinigungspflichtige auch für die Reinigung der Fahrbahn verantwortlich, ist unter Gehweg ein mindestens 1,50 m breiter Streifen ab begehbarer Fahrbahnrand entlang der Grundstücksgrenze zu verstehen.
Fußwege sind ebenso zu behandeln wie Gehwege.
- (2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken- auf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauenden Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind die gefährlichen Stellen (s. o.) bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auf-tauenden Mitteln einzusetzen sind.

Für den Umfang der Fahrbahnräumpflicht siehe § 3 Abs. 1 - 3 der Satzung.

Bei Eis- und Schneeglätte sind zusätzlich die

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzun-gen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn auf einer Breite von 1,5 Meter zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) Die Winterwartung an den Haltestellen für den öffentlichen Verkehr oder für Schul-busse wird von der Stadt Erwitte durchgeführt. Die Grundstückseigentümer sind hier weiterhin für den Gehweg wie oben beschrieben zuständig.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefal-lener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr ge-fallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktag bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück, welches im Liegen-schaftskataster und Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, mög-lich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
 - a. in Reinigungsklasse R1: 0,00 €
 - b. in Reinigungsklasse R2: 0,93 €
 - c. in Reinigungsklasse R3: 0,20 €
 - d. in Reinigungsklasse R4: 1,13 €
 - e. in Reinigungsklasse R5: 0,00 €
 - f. in Reinigungsklasse R6: 1,13 €
 - g. in Reinigungsklasse R7: 0,20 €
- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist/sind der/die Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Erwitte innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebühreminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich bei der Stadt Erwitte geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt
 - oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte vom 04.12.2025 außer Kraft.

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 10

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 7 der Satzung)

Reinigungsklasse	Reinigungsverpflichtung	Reinigungsverpflichteter
		A = Anlieger S = Stadt
R1	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	A
	Fahrbahnwinterwartung	A
R2	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	S
	Fahrbahnwinterwartung	A
R3	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	A
	Fahrbahnwinterwartung	S
R4	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	S
	Fahrbahnwinterwartung	S
R5	Fußwegreinigung	A
	Fußwegwinterwartung	A
R6	Fußwegreinigung	S
	Fußwegwinterwartung	S
R7	Fußwegreinigung	A
	Fußwegwinterwartung	S

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 11

Anlage 2

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte

Straßenverzeichnis

Nr.	Straßenname	Stadtteil	von	bis	Reinigungs-klasse
	Erwitte				
1	Akazienweg	Erwitte	Rotdornweg	Haus Nr. 19 + 22	R1
2	Akazienweg	Erwitte	Rotdornweg	Haus Nr. 11 + 12	R1
3	Akener Straße	Erwitte	Stirper Damm	Haus Nr. 28	R1
4	Alter Hellweg	Erwitte	Berger Straße	Triftweg	R3
5	Alter Hellweg	Erwitte	Reddagstraße	Berger Straße	R1
6	Am Markt	Erwitte	Marktplatz	Hellweg	R3
7	Am Mühlenteich	Erwitte	Kirchgraben	von-Droste-Straße	R1
8	Am runden Hucht	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendeplatz	R3
9	An der Friedenseiche	Erwitte	Glasmerweg westliche Anbindung	Glasmerweg östliche Anbindung	R1
9a	An der Friedenseich	Erwitte	Soester Straße	Glasmerweg	R3
10	Appelteweg	Erwitte	Reddagstraße	Berger Straße	R3
11	Auenweg	Erwitte	Stirper Damm	Grüner Winkel 12	R1
12	Auf dem Fange	Erwitte	Overhagener Weg	Wendehammer	R1
13	Auf dem Hofdrosten	Erwitte	Hellweg	Dietrich-Ottmar-Straße	R1
14	Auf den Thränen	Erwitte	Bahnhofstraße	Am Güllerbach	R3
15	Auf der Heide	Erwitte	B1	Haus Nr. 9	R1
16	Auf der Körbecke	Erwitte	Komplett		R1
17	Bachstraße	Erwitte	von-Droste-Straße	König-Heinrich-Str.	R3
18	Bahnhofstraße	Erwitte	B1	OD	R4
19	Barbaraweg	Erwitte	Schillerstraße	Wendehammer	R1
20	Berger Straße	Erwitte	Hellweg	OD	R4
21	Bismarckstraße	Erwitte	Ostring West	Ostring Ost	R1
22	Blumenstraße	Erwitte	Planweg	Stirper Damm	R3
23	Bördestraße	Erwitte	Hellweg	Kirchgraben	R1
24	Breslauer Straße	Erwitte	Grundschule	Stirper Damm	R3
25	Burgstraße	Erwitte	Graf-Landsberg-Straße	Freigrafenstraße	R3

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 12

26	Dahlbreite	Erwitte	Wemberweg	Alter Hellweg	R1
27	Dietrich-Ottmar-Straße	Erwitte	Kirchgraben	Westernkötter Str.	R3
28	Dietrich-Ottmar-Str., Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 15		R1
29	Drosselweg	Erwitte	komplett		R1
30	Eberhard-Klausenberg-Str.	Erwitte	komplett		R1
31	Eibenweg	Erwitte	Kiefernallee	Wendehammer	R1
32	Elsternweg	Erwitte	Habichtweg	Im Schiebenkämperfeld	R1
33	Eschenweg	Erwitte	Lippstädter Str.	Weckinghauser Weg	R1
34	Fahrenwiese	Erwitte	Am runden Hucht	Wendehammer	R1
35	Falkenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Möwenweg	R1
36	Fasanenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Schwalbenweg	R1
37	Fasanenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Graf-Landsberg-Straße	R1
38	Florianstraße	Erwitte	Berger Straße	Wendehammer Haus Nr. 24	R1
39	Florianstraße	Erwitte	Berger Straße	Kindergarten	R1
40	Försterweg	Erwitte	Alter Hellweg	Berger Straße	R1
41	Försterweg, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 3a und 5a		R1
42	Försterweg, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 17		R1
43	Freigrafenstraße	Erwitte	Lippstädter Str.	Am Markt	R3
44	Friedrich-Groos-Straße	Erwitte	komplett		R1
45	Fuchsweg	Erwitte	Hellweg	Wendehammer	R1
46	Galgenweg	Erwitte	Zur Hellweghalle	Steinstraße	R3
47	Galgenweg	Erwitte	Steinstraße	Haus Nr. 12	R1
48	Galgenweg	Erwitte	Zur Hellweghalle	Bahntrasse	R1
49	Gartenstraße	Erwitte	Graf-Landsberg-Straße	Oststraße	R1
50	Gartenstraße	Erwitte	Oststraße	Wendehammer Haus Nr. 21	R1
51	Glasmerweg	Erwitte	B55	Ottostraße	R1
52	Glasmerweg	Erwitte	Ottostraße	Haus Nr. 41	R3
53	Glasmerweg	Erwitte	Haus Nr. 40	Zur Friedenseiche	R3
54	Glasmerweg (Anschluss B1)	Erwitte	Hellweg	Glasmerweg	R3
55	Goetheweg	Erwitte	Lipperweg	Schillerstraße	R1
56	Gografenstraße	Erwitte	Hellweg	Graf-Landsberg-Straße	R3
57	Graf-Landsberg-Straße	Erwitte	Lippstädter Str.	Dietrich-Ottmar-Str.	R4
58	Grüner Winkel	Erwitte	Weckinghauser Weg	Rotdornweg	R3

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 13

59	Grüner Winkel	Erwitte	Rotdornweg	Im Niederfeld	R1
60	Gutenbergstraße	Erwitte	Ostring	Wendehammer	R1
61	Habichtsweg	Erwitte	Schwalbenweg	Wendehammer	R1
62	Handwerkerstraße	Erwitte	Overhagener Weg	Ende	R1
63	Heinrich-Schäffer-Allee	Erwitte	Auf den Tränen	Völlinghäuser Weg	R3
64	Hellweg	Erwitte	Lippstädter Str.	OD	R4
65	Hüchtchenweg	Erwitte	Bahnhofstraße	Berger Straße	R1
66	Im Flußfelde	Erwitte	Planweg	Stirper Damm	R1
67	Im Niederfeld	Erwitte	Weckinghauser Weg	Auenweg	R1
68	Im Schiebenkämperfeld	Erwitte	Westernkötter Straße	Wendehammer	R1
69	Im Vogelsang	Erwitte	Soester Straße	Haus Nr. 31	R1
70	Im Vogelsang	Erwitte	Soester Straße	Haus Nr. 11	R1
71	Jägerpfad	Erwitte	Triftweg	Wemberweg	R1
72	Jägerpfad, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 25 + 31		R1
73	Jägerpfad, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 21 + 19/19a		R1
74	Jägerpfad, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 13		R1
75	Josef-Fischel-Straße	Erwitte	komplett		R1
76	Josefstraße	Erwitte	Lönsstraße	Wendehammer	R1
77	Kastanienweg	Erwitte	komplett		R1
78	Katharinenweg	Erwitte	Hellweg	Ostring	R1
79	Kiefernallee	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendehammer	R3
80	Kirchgraben	Erwitte	Am Markt	Gografenstraße	R3
81	Kirchplatz	Erwitte	komplett		R1
82	Kletterstraße	Erwitte	Gografenstraße	Bördestraße	R1
83	Köllschestraße	Erwitte	Schillerstraße	Wendehammer	R1
84	König-Heinrich-Straße	Erwitte	Lippstädter Str.	Am Markt	R3
85	Königshofgasse	Erwitte	Am Markt	Bördestraße	R1
86	Kreilmanstraße	Erwitte	Lönsstraße	Wendehammer	R1
87	Kurze Straße	Erwitte	Bördestraße	Gografenstraße.	R1
88	Lakenkuhle	Erwitte	Reddagstraße	Bahnhofstraße	R1
89	Laurentiusstraße	Erwitte	Stirper Damm	Glasmerweg	R3

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 14

90	Laurentiusstraße	Erwitte	Glasmerweg	Soester Straße	R1
91	Lipperweg	Erwitte	Lakenkuhle	Haus Nr. 47	R1
92	Lippstädter Straße	Erwitte	B 1	OD	R4
93	Lönsstraße	Erwitte	Bahnhofstraße	Berger Straße	R3
94	Marienstraße	Erwitte	Lönsstraße	Wendehammer	R1
95	Marketendergasse	Erwitte	Lakenkuhle	Reddagstraße	R1
96	Marktgasse	Erwitte	König-Heinrich-Straße	Hellweg	R1
97	Marktplatz	Erwitte	komplett		R3
98	Martin-Luther-Ring	Erwitte	Komplett		R1
99	Möwenweg	Erwitte	Falkenweg	Haus Nr. 20	R1
100	Ostring	Erwitte	nördlicher Ring, ohne Zufahrt Friedhof		R3
101	Ostring	Erwitte	Westernkötter Straße	Eberhard-Klausenberg-Str.	R3
102	Oststraße	Erwitte	Hellweg	Ritterstraße	R3
103	Ottostraße	Erwitte	B 55	Glasmerweg	R4
104	Overhagener Weg	Erwitte	Weckinghauser Weg	B 55	R4
105	Pappelweg	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendehammer	R1
106	Pestalozzistraße	Erwitte	Laurentiusstr.	Hauptschule	R1
107	Planweg	Erwitte	Laurentiusstr.	Breslauer Straße	R3
108	Planweg	Erwitte	Laurentiusstr.	B55	R1
109	Planweg	Erwitte	Blumenstraße	Haus Nr. 35	R1
110	Platanenweg	Erwitte	Rotdornweg	Spielplatz	R1
111	Postweg	Erwitte	Hellweg	Posthof / Lakenkuhle inkl. Stichwege	R1
112	Reddagstraße	Erwitte	Hellweg	Schillerstraße	R3
113	Reddagstraße	Erwitte	Schillerstraße	Lönsstraße	R3
114	Reddagstraße	Erwitte	Lönsstraße	Ende	R1
115	Ritterstraße	Erwitte	Gografenstraße	Westernkötter Str.	R3
116	Ritterstraße, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 5a		R1
117	Rosenstraße	Erwitte	Stirper Damm	Veilchenweg	R1
118	Rotdornweg	Erwitte	Grüner Winkel	Stirper Damm	R1
119	Schäperwiese	Erwitte	Am runden Hucht	Wendehammer	R1
120	Schillerstraße	Erwitte	Lönsstraße	Reddagstraße	R3
121	Schillerstraße	Erwitte	Lönsstraße	südlicher Wendehammer	R1
122	Schlossallee	Erwitte	Burgstraße	Schloss	R3
123	Schlossallee	Erwitte	Lippstädter Str.	Burgstraße	R1

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 15

124	Schwalbenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Fasanenweg	R1
125	Soester Straße (Erwitte)	Erwitte	B 55	OD	R4
126	Stapelbreite	Erwitte	Komplett		R1
127	Steinstraße	Erwitte	Galgenweg	Völlinghäuser Weg	R3
128	Steinstraße, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 33		R1
129	Stirper Damm	Erwitte	Lippstädter Str.	OD	R4
130	Tonweg	Erwitte	B1	Haus Nr. 5	R1
131	Triftweg	Erwitte	Hellweg	Jägerpfad	R3
132	Veilchenweg	Erwitte	Blumenstraße	Wendehammer	R1
133	Völlinghäuser Weg	Erwitte	Bahnhofstraße	Heinrich-Schäffer-Allee	R3
134	Von-Droste-Straße	Erwitte	Lippstädter Str.	Krankenhaus	R3
135	Wallgasse	Erwitte	Hellweg	König-Heinrich-Straße	R1
136	Wallstraße	Erwitte	Hellweg	Freigrafenstraße	R1
137	Weckinghauser Weg	Erwitte	Stirper Damm	OD	R4
138	Weidenweg	Erwitte	Stirper Damm	Im Niederfeld	R1
139	Wemberweg	Erwitte	Hellweg	Jägerpfad	R3
140	Wemberweg	Erwitte	Jägerpfad	Haus Nr. 12	R1
141	Westernkötter Straße	Erwitte	Hellweg	OD	R4
142	Westkampstraße	Erwitte	Bahnhofstraße	Zur Hellweghalle	R3
143	Wolfsgasse	Erwitte	Kirchgraben	Bördestraße	R1
144	Zedernweg	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendehammer	R1
145	Zehntgasse	Erwitte	Dietrich-Ottmar-Str.	Wolfsgasse	R1
146	Zum Glasebach	Erwitte	Stapelbreite	Zum Glasebach 9	R1
147	Zur Hellweghalle	Erwitte	B1	Galgenweg	R1
148	Zur Hellweghalle, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 23		R1
149	Zur Hellweghalle, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 29 u. 30		R1
	Fußwege				
150	Wohngeb. Am runden Hucht	Erwitte	Schäperwiese	Fahrenwiese	R5
151	Wohngeb. Am runden Hucht	Erwitte	Fahrenwiese	Im Spielenfeld	R5
152	Wohngeb. Am runden Hucht	Erwitte	Im Spielenfeld	Im Längenfeld	R5
153	Wohngeb. Am runden Hucht	Erwitte	Im Längenfeld	Am Klingenkamp	R5

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 16

154	Nordwestl. Kernstadt	Erwitte	Planweg	Akener Straße	R5
155	Nordwestl. Kernstadt	Erwitte	Platanenweg	Weckinghauser Weg	R5
156	Südöstl. Kernstadt	Erwitte	Fußweg Jägerpfad	Dahlbreite	R5
157	Südöstl. Kernstadt	Erwitte	Dahlbreite	Jägerpfad	R5
158	Rathaus, Königshof	Erwitte	Am Markt	Bördestraße	R5
159	Marktgasse	Erwitte	König-Heinrich-Straße	Hellweg	R5
160	Zehntgasse	Erwitte	Dietrich-Ottmar-Str.	Kirchgraben / Bördestraße	R5
161	Freistuhlgasse	Erwitte	Bachstraße	Am Markt	R5
162	Fußweg Bachstraße	Erwitte	Bachstraße	Von-Droste-Straße	R5
163	Fußweg Am Mühlen-teich	Erwitte	Kirchgraben	Von-Droste-Straße	R5
164	Fußweg	Erwitte	Gografenstraße	Auf den Hofdrosten	R5
165	Wallgasse	Erwitte	König-Heinrich-Straße	Hellweg	R5
166	Fußweg Emanuel-Schüler-Gasse	Erwitte	Ottostraße	Lippstädter Straße	R7
167	Entlang der Spar-kasse	Erwitte	Freigrafenstraße	Lippstädter Straße	R5
168	Reddagstraße	Erwitte	Reddagstraße	Lönsstraße	R5
169	Fußweg	Erwitte	Ende Kreilmanstraße	Appelteweg	R5
170	Fußweg	Erwitte	Reddagstraße	Kreilmanstraße	R5
171	Fußweg	Erwitte	Kreilmanstraße	Marienstraße	R5
172	Fußweg	Erwitte	Marienstraße	Wendehammer Josefstraße	R5
173	Fußweg	Erwitte	Goetheweg	Lipperweg	R5
174	Appelteweg	Erwitte	Reddagstraße	Berger Straße	R5
175	Fußweg	Erwitte	Drosselweg	Fasanenweg	R5
176	Fußweg	Erwitte	Im Schiebenkämper-feld	Möwenweg	R5
177	Fußweg	Erwitte	Josef-Fischel-Str. 12	Friedrich Groos-Straße 9	R5
178	Fußweg	Erwitte	Gutenbergstraße	Westernkötter Straße	R5
179	Fußweg Ostring 17	Erwitte	Ostring	Westernkötter Straße	R5
180	Fußweg Bismarck-straße	Erwitte	Bismarckstraße	Ostring	R5
181	Martin-Luther-Ring	Erwitte	Martin-Luther-Ring	Jägerpfad	R6
182	Martin-Luther-Ring	Erwitte	Martin-Luther-Ring	Berger Straße	R5
183	Martin-Luther-Ring	Erwitte	Martin-Luther-Ring 15	Schledde	R5
184	Martin-Luther-Ring	Erwitte	Martin-Luther-Ring 8	Schledde	R5

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 17

	Radwege				
185	Radweg B1 (beidseitig)	Erwitte	Triftweg	Wemberweg	R4
	Bad Westernkotten				
186	Ahornweg	Bad Westernkotten	Holunderweg	Zur Josefslinde	R1
187	Alter Postweg	Bad Westernkotten	Südwall	Wendehammer	R1
188	Am Ehrenmal	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	Bredenollgasse	R3
189	Am Feuerteich	Bad Westernkotten	Fürst-Ferdinand-Straße	Wolfsangel	R1
190	Am Grüngürtel	Bad Westernkotten	Fredegrasstraße	Wendehammer	R1
191	Am Muckenbruch	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Wendehammer	R1
192	Am Thermalbad	Bad Westernkotten	Griesestraße	Wendehammer	R1
193	Am Zehnthof	Bad Westernkotten	Aspenstraße	Schützenstraße	R4
194	Am Zehnthof, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 14		R1
195	An der Graft	Bad Westernkotten	Ostwall	Ende	R1
196	Antoniusstraße	Bad Westernkotten	Nordstraße	Haus Nr. 54	R4
197	Aspenstraße	Bad Westernkotten	Osterbachstr.	OD	R4
198	Auf der Brede	Bad Westernkotten	komplett		R1
199	Birkenweg	Bad Westernkotten	Schäferkämperweg	Wendehammer	R1
200	Bredenollgasse	Bad Westernkotten	Schützenstraße	Am Ehrenmal	R3
201	Bruchstraße	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	OD	R4
202	Bruchstraße, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 4		R1
203	Bruchstraße, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 62		R1
204	Eichendorffstraße	Bad Westernkotten	Fredegrasstraße	Wendehammer	R1
205	Eichenweg	Bad Westernkotten	Erlenweg	Lindenstraße	R1
206	Erbsälzergasse	Bad Westernkotten	Südwall	Wolfsangel	R1
207	Erlenweg	Bad Westernkotten	Schäferkämperweg	Lindenstraße	R1

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 18

208	Fontaneweg	Bad Western-kotten	Wagenfeldstraße	Wendehammer	R1
209	Fredegrasstraße	Bad Western-kotten	Antoniusstraße	Osterbachstraße	R3
210	Fürst-Ferdinand-Straße	Bad Western-kotten	Bruchstraße	Wallgraben	R1
211	Gieselerweg	Bad Western-kotten	Antoniusstraße	Ostwall	R1
212	Griesestraße	Bad Western-kotten	Weringhauser Str.	Westerntor	R4
213	Hasenfang	Bad Western-kotten	Kampstraße	Wendehammer	R1
214	Hedwigstraße	Bad Western-kotten	Fredegrasstraße	Wendehammer	R1
215	Hockelheimer Weg	Bad Western-kotten	Am Zehnhof	Holzweg	R1
216	Hockelheimer Weg	Bad Western-kotten	Holzweg	Haus Nr. 13	R1
217	Holunderweg	Bad Western-kotten	Holunderweg	Sanddornring	R1
218	Holzweg	Bad Western-kotten	Aspenstraße	Haus Nr. 15	R1
219	Kampstraße	Bad Western-kotten	Bruchstraße	Wendehammer Haus Nr. 22	R1
220	Königsood	Bad Western-kotten	Osterbachstraße	Salzstraße	R1
221	Königsood	Bad Western-kotten	Nordstraße	Salzstraße	R1
222	Laarweg	Bad Western-kotten	Schützenstraße	Wagenfeldstraße	R3
223	Leckhausstraße	Bad Western-kotten	Osterbachstraße	Nordstraße	R4
224	Lindenstraße	Bad Western-kotten	Westerntor	Schäferkämperweg	R3
225	Lindenstraße, Stichweg	Bad Western-kotten	zu Haus Nr. 27 u. 29		R1
226	Moorgrund	Bad Western-kotten	Kampstraße	Wendehammer	R1
227	Mühlenweg	Bad Western-kotten	Solering	Wendeplatz	R4
228	Nordstraße	Bad Western-kotten	Osterbachstraße	OD	R4
229	Osterbachstraße	Bad Western-kotten	Weringhauser Str.	Fredegrasstraße	R3
230	Osterbachstraße, Stichweg	Bad Western-kotten	zu Haus Nr. 55		R1
231	Ostwall	Bad Western-kotten	Südwall	Osterbach	R1
232	Prozessionsweg	Bad Western-kotten	Antoniusstraße	Gieselerweg	R1
233	Salzstraße	Bad Western-kotten	Weringhauser Str.	Nordstraße	R1
234	Sanddornring	Bad Western-kotten	komplett		R1

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 19

235	Schäferkämper Weg	Bad Western-kotten	Westerntor	Aspenstraße	R4
236	Schützenstraße	Bad Western-kotten	Aspenstraße	Am Zehnthalhof	R4
237	Schützenstraße	Bad Western-kotten	Am Zehnthalhof	Hockelheimer Weg	R1
238	Schwarzdornweg	Bad Western-kotten	Zur Josefslinde	Sanddornweg	R1
239	Solering	Bad Western-kotten	Weringhauser Str.	Westerntor	R3
240	Spielplatzstraße	Bad Western-kotten	Fredegrasstraße	Antoniusstraße	R1
241	Stadtgasse	Bad Western-kotten	Nordstraße	Salzstraße	R1
242	Südwall	Bad Western-kotten	Schützenstraße	Bruchstraße	R4
243	Südwall, Stichweg	Bad Western-kotten	Haus-Nr. 8b - 12		R1
244	Tannenweg	Bad Western-kotten	Lindenstraße	Eichenweg	R1
245	Uhlandstraße	Bad Western-kotten	komplett		R1
246	Wagenfeldstraße	Bad Western-kotten	Bruchstraße	Laarweg	R4
247	Weißdornring	Bad Western-kotten	komplett		R1
248	Weringhauser Straße	Bad Western-kotten	Westerntor	Solering Griesestraße	R3
249	Weringhauser Straße	Bad Western-kotten	Haus Nr. 46	Gut Weringhof	R4
250	Westerntor	Bad Western-kotten	Weringhauser Str.	OD	R4
251	Wolfsangel	Bad Western-kotten	Osterbach	Wallgraben	R1
252	Zur Flachsröte	Bad Western-kotten	Gieselerweg	Ende	R1
253	Zur Josefslinde	Bad Western-kotten	Westerntor	Weierstraßweg 1	R4
254	Zur Landwehr	Bad Western-kotten	Osterbach	Ostwall	R1
	Fußwege				
255	Kukuksgasse	Bad Western-kotten	Bruchstraße	Zur Landwehr	R5
256	Am Feuerteich	Bad Western-kotten	Fürst-Ferdinand-Straße	Wolfsangel	R5
257	Fußweg	Bad Western-kotten	Prozessionsweg	Gieselerweg	R5
258	Nordwall	Bad Western-kotten	Stadtgasse	Auf der Brede	R5
259	Fußweg	Bad Western-kotten	Hedwigstraße	Am Grüngürtel	R5

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 20

260	Westwall	Bad Western-kotten	Aspenstraße	Westerntor	R5
261	Fußweg	Bad Western-kotten	Westwall	Aspenstraße	R5
262	Fußweg	Bad Western-kotten	Westwall	Lindenstraße	R5
263	Fußweg	Bad Western-kotten	Mühlenweg	Weringhauser Straße	R5
264	Fußweg Stadtgasse	Bad Western-kotten	Stadtgasse	Nordstraße	R5
265	Westwall	Bad Western-kotten	Westerntor	Weringhauser Straße	R5
266	Fußweg	Bad Western-kotten	Griesestraße	Westwall	R5
267	Herrengasse	Bad Western-kotten	Am Ehrenmal	Aspenstraße	R5
268	Fußweg	Bad Western-kotten	Schützenstraße	Alter Postweg	R5
269	Erbsälzergasse	Bad Western-kotten	Südwall	Wolfsangel	R5
270	Fußweg	Bad Western-kotten	Erlenweg	Birkenweg	R5
271	Fußweg	Bad Western-kotten	An der Graft	Kampstraße	R5
	Berenbrock				
272	An Der Vogelstange	Berenbrock	Stirper Weg	Haus Nr. 11	R1
273	Blütenstraße	Berenbrock	Stirper Weg	Haus Nr. 15	R1
274	Brinkstraße	Berenbrock	An der Vogelstange	Ende	R1
275	Dunkle Straße	Berenbrock	Stirper Weg	Hessenweg	R1
276	Hessenweg	Berenbrock	L856 (ehem. B1)	Stirper Weg	R3
277	Stirper Weg	Berenbrock	Hahnebrink	OD	R3
278	Stirper Weg, Stich-weg	Berenbrock	zu Haus-Nr. 1, 13, 15		R1
279	Stirper Weg, Stich-weg	Berenbrock	zu Haus Nr. 17		R1
	Böckum				
280	Am Wittkamp	Böckum	Stephanusstraße	Ende	R1
281	Erftkamp	Böckum	Haus Nr. 12	Haus Nr. 1	R1
282	Fluetgraben	Böckum	Zum Birkengrund	Ende	R1
283	Stephanusstraße	Böckum	L848	K47	R3
284	Zum Birkengrund	Böckum	Stephanusstraße	FW-Gerätehaus	R3
285	Zum Birkengrund	Böckum	Feuerwehrgerätehaus	Erftkamp	R1

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 21

	Ebbinghausen				
286	Auf der Brei	Ebbinghausen	Zur Tiwecke	Haus Nr. 15	R1
287	Auf der Brei, Stichweg	Ebbinghausen	zu Haus Nr. 9 + 11		R1
288	Im Dorf	Ebbinghausen	K46	K49	R3
289	Im Dorf, Stichweg	Ebbinghausen	zu Haus Nr. 8		R1
290	Kirchstraße	Ebbinghausen	K46	Im Dorf	R3
291	Schmiedestraße	Ebbinghausen	Im Dorf	Kirchstraße	R1
292	Unter den Eichen	Ebbinghausen	Im Dorf südl. Anbindung	Im Dorf nördliche Anbindung	R1
293	Zur Tiwecke	Ebbinghausen	Im Dorf	Haus Nr. 14	R1
	Eikeloh				
294	Eikelohrer Straße	Eikeloh	Rüthener Str.	B1	R3
295	Eikelohrer Straße	Eikeloh	westl. entlang Kirche	zur Johannesstraße	R1
296	Im Suerfeld	Eikeloh	Schultenstraße	jeweils bis Ende	R1
297	Im Westerfeld	Eikeloh	B1	Rüthener Straße	R1
298	Johannesstraße	Eikeloh	Eikelohrer Str.	Schultenstr.	R3
299	Königsau	Eikeloh	Schultenstraße südliche Anbindung	Schultenstraße nördliche Anbindung	R1
300	Rüthener Straße	Eikeloh	OD	OD	R4
301	Rüthener Straße, Stichweg	Eikeloh	zu Haus Nr. 1		R1
302	Schultenstraße	Eikeloh	Eikelohrer Str.	Haus Nr. 37	R3
303	Sebastianstraße	Eikeloh	Schultenstraße	Eikelohrer Str.	R3
304	Twiete	Eikeloh	Eikelohrer Str.	B 1	R3
305	Propsteiweg	Eikeloh	Schultenstraße	Jan-Brock-Weg	R1
306	Jan-Brock-Weg	Eikeloh	Sebastianstraße	Wendehammer	R1
307	Verbindungsweg	Eikeloh	Probsteiweg	Jan-Brock-Weg	R1
	Fußwege				
308	Fußweg	Eikeloh	Schultenstraße	Eikelohrer Straße	R5
309	Fußweg	Eikeloh	Schultenstraße	Königsau	R5
	Horn-Millinghausen				
310	Am Kindergarten	Horn-Millinghausen	An der Kirche	L808	R3

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 22

311	Am Merklinghauser Wege	Horn-Millinghausen	Merklinghauser Straße	Ende	R1
312	Am Michelskamp	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Straße	Ende	R1
313	Am Sportplatz	Horn-Millinghausen	Lange Straße	Haus Nr. 3	R1
314	An der Kirche	Horn-Millinghausen	komplett		R3
315	Auf der Heckenbrede	Horn-Millinghausen	Merklinghauser Straße	Haus Nr. 14	R1
316	Böckumer Straße	Horn-Millinghausen	Langestr.	OD	R4
317	Bükerstraße	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	An der Kirche	R4
318	Dorfstraße	Horn-Millinghausen	Böckumer Straße	Horstweg	R1
319	Dornhof	Horn-Millinghausen	Rübenkamp	Haus Nr. 14	R1
320	Friedhofstraße	Horn-Millinghausen	Böckumer Straße	Totenweg	R1
321	Im Rübenkamp	Horn-Millinghausen	Böckumer Straße	Haus Nr. 27	R1
322	In der Wiese	Horn-Millinghausen	Langestr.	Schulstraße	R3
323	In der Wiese	Horn-Millinghausen	Schulstraße	Haus Nr. 14 + 17	R1
324	Kirchwiese	Horn-Millinghausen	Lange Straße	Ende	R1
325	Kolpingstraße	Horn-Millinghausen	Komplett		R1
326	Kuhlecke	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Straße	Haus Nr. 5	R1
327	Langestraße	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	OD	R4
328	Langestraße, Stichweg	Horn-Millinghausen	zu Haus Nr. 30a		R1
329	Lohweg	Horn-Millinghausen	Wiggeringhauser Str.	Haus Nr. 22	R1
330	Lüneweg	Horn-Millinghausen	Langestr.	Schulstr.	R3
331	Merklinghauser Straße	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	OD	R4
332	Schmerlecker Straße	Horn-Millinghausen	Wiggeringhauser Str.	OD	R4
333	Schulstraße	Horn-Millinghausen	An der Kirche	In der Wiese	R3
334	Schulstraße	Horn-Millinghausen	In der Wiese	Wilhelm-Becker-Straße	R1
335	Schulstraße, Stichweg	Horn-Millinghausen	östl. der Schule		R1
336	Stiftstraße	Horn-Millinghausen	komplett	inkl. Fußweg zum Michelskamp	R1
337	Totenweg	Horn-Millinghausen	Wiggeringhauser Str.	Ende Friedhof	R1

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 23

338	Wiggeringhauser Str.	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	OD	R4
339	Wilhelm-Becker-Straße	Horn-Millinghausen	Lange Straße	Ende	R1
	Fußwege				
340	Friedhofsgasse	Horn-Millinghausen	Friedhofstraße	Lange Straße	R7
341	Fußweg	Horn-Millinghausen	An der Kirche	Lüneweg	R5
	Norddorf				
342	Heidkampstraße	Norddorf	Haus Nr. 4	An den Eichen	R3
343	Heidkampstraße	Norddorf	An den Eichen	Haus Nr. 40	R1
344	Heidkampstraße, Stichweg	Norddorf	zu Haus Nr. 15		R1
	Schallern				
345	Am Kinderspielplatz	Schallern	Waldweg	Lohner Straße	R1
346	Am Westbach	Schallern	Lohner Straße	Ende	R1
347	Auf dem Nordhofe	Schallern	St.-Georg-Straße	Hüserweg	R3
348	Auf den Gärten	Schallern	Horner Kirchweg	Haus Nr. 4	R1
349	Horner Kirchweg	Schallern	Waldweg	OD	R4
350	Hüserweg	Schallern	Horner Kirchweg	OD	R3
351	In der Brehmke	Schallern	Waldweg nördliche Anbindung	Waldweg südliche Anbindung	R1
352	Lohner Straße	Schallern	Waldweg	OD	R4
353	Osterkamp	Schallern	Schützenstraße	Ende	R1
354	Schützenhausstraße	Schallern	Auf dem Nordhofe	Horner Kirchweg	R1
355	St.-Georg-Straße	Schallern	Auf dem Nordhofe	Lohner Straße	R3
356	Waldweg	Schallern	Lohner Straße	OD	R4
357	Zum Busch	Schallern	Lohner Straße	Schützenhausstraße	R1
	Schmerlecke				
358	An der Brennerei	Schmerlecke	Horner Straße	Ende	R1
359	An Der Kapelle	Schmerlecke	Breienweg	Ende	R1
360	Anröchter Straße	Schmerlecke	L856 (ehem. B1)	OD	R4
361	Auf dem Gröpper	Schmerlecke	Soester Straße	Haus Nr. 7	R1
362	Auf dem Knapp	Schmerlecke	Schmerlecker Dorf	Ende	R1

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 24

363	Breienweg	Schmerlecke	Soester Straße	Schmerlecker Dorf	R3
364	Bülteweg	Schmerlecke	Seringhauser Straße	Haus Nr. 4	R1
365	Horner Straße	Schmerlecke	L856 (ehem. B1)	OD	R4
366	Im Kleefeld	Schmerlecke	Anröchter Str.	Lohagener Weg	R3
367	Krasstraße	Schmerlecke	Breienweg	Schmerlecker Dorf	R1
368	Lindweg	Schmerlecke	Aahweg	Wendeplatz Sportplatz	R1
369	Lohagener Weg	Schmerlecke	Im Kleefeld	Anröchter Straße	R3
370	Lohagener Weg, Stichweg	Schmerlecke	zu Haus Nr. 19		R1
371	Lohagener Weg, Stichweg	Schmerlecke	zu Haus Nr. 27a		R1
372	Lohner Warte	Schmerlecke	Wartplack	Wartweg	R1
373	Schmerlecker Dorf	Schmerlecke	Horner Str.	Horner Str. (L 808)	R3
374	Schmerlecker Dorf, Stichweg	Schmerlecke	zu Haus Nr. 28		R1
375	Schmerlecker Dorf, Stichweg	Schmerlecke	zu Haus Nr. 42		R1
376	Seringhauser Straße	Schmerlecke	L856 (ehem. B1)	OD	R4
377	Soester Str. (Schmerlecke)	Schmerlecke	OD	OD	R4
378	Steinbrink	Schmerlecke	Lohagener Weg	Ende	R1
379	Stillecken Straße	Schmerlecke	Schmerlecker Dorf	Zur Wormei	R1
380	Windmühlenweg	Schmerlecke	Seringhauser Straße	Anröchter Straße	R3
381	Zum Sportplatz	Schmerlecke	Im Kleefeld	Steinbrink	R1
382	Zur Wormei	Schmerlecke	Aahweg	Haus Nr. 14	R1
Fußwege					
383	Fußweg	Schmerlecke	Steinbrink	Lohagener Weg	R5
Radwege					
384	Radweg B1	Schmerlecke	OD	OD	R3
Seringhausen					
385	Seringhauser Straße (K 40)	Seringhausen	OD	OD	R3
386	Seringhauser Straße	Seringhausen	K40	Haus Nr. 108	R1
387	Seringhauser Straße	Seringhausen	K40	Haus Nr. 115	R1

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 25

	Stirpe				
388	Am Mühlenwall	Stirpe	Hauptstraße	OD	R4
389	Am Mühlenwall, Stichweg	Stirpe	zu Haus Nr. 8		R1
390	Am Mühlenwall, Stichweg	Stirpe	Zu Haus Nr. 15		R1
391	Auf den Höfen	Stirpe	Brockhofer Str.	L748	R1
392	Auf den Höfen	Stirpe	Brockhofer Str.	Haus Nr. 30	R1
393	Baumhof	Stirpe	Kutscherstraße	Ende	R1
394	Benninghauser Str.	Stirpe	Hauptstraße	OD	R4
395	Berenbrocker Straße	Stirpe	L748	OD	R3
396	Brockhofer Straße	Stirpe	Hauptstraße	Im Kampfeld 24	R1
397	Brookweg	Stirpe	Am Mühlenwall	Feuerwehr	R3
398	Buchenweg	Stirpe	K47	Ringstraße	R3
399	Fliederstraße	Stirpe	Ulmenstraße	Lärchenweg	R1
400	Hauptstraße	Stirpe	OD Nord	OD Süd	R4
401	Im Kampfeld	Stirpe	Brockhofer Straße südliche Anbindung	Brockhofer Straße nördliche Anbindung	R1
402	Kuhbuschweg	Stirpe	L748	OD	R1
403	Kutscherstraße	Stirpe	jeweils Hauptstraße	Haus Nr. 10	R1
404	Lärchenweg	Stirpe	Ulmenstraße	Fliederstraße	R1
405	Parkstraße	Stirpe	Buchenweg	Wendehammer	R1
406	Ringstraße	Stirpe	komplett		R1
407	Roßhof	Stirpe	Brockhofer Straße	Wendehammer	R1
408	Sonnengarten	Stirpe	Hauptstraße südliche Anbindung	Hauptstraße nördli- che Anbindung	R1
409	Ulmenstraße	Stirpe	Benninghauser Stra- ße	Lärchenweg	R1
410	Vogeleck	Stirpe	Brockhofer Straße	Auf den Höfen	R1
411	Vorwassweg	Stirpe	Hauptstraße	Haus Nr. 14	R1
	Völlinghausen				
412	An der Kampskuhle	Völlinghausen	Im Brok	Wendehammer	R1
413	Benninger Weg	Völlinghausen	L856 (ehem. B1)	L748	R3
414	Burenkamp	Völlinghausen	Schlehengrund	Wendehammer	R1
415	Eulenweg	Völlinghausen	Sibberweg	Tennisplätze	R1
416	Heideweg	Völlinghausen	Schlehengrund	Im Brok	R3
417	Heideweg, Stichweg	Völlinghausen	zu Haus Nr. 38		R1

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 26

418	Holtkamp	Völlinghausen	Im Brok	Kliever Straße nördliche Anbindung	R3
419	Holtkamp	Völlinghausen	Gabelung Haus Nr. 10	Kliever Straße südliche Anbindung	R1
420	Holtkamp, Stichweg	Völlinghausen	zu Haus Nr. 13		R1
421	Im Brok	Völlinghausen	L748	OD	R3
422	Im Brok, Stichweg	Völlinghausen	entlang Haus Nr. 41		R1
423	Im Brok, Stichweg	Völlinghausen	zu Haus Nr. 18		R1
424	Im Potland	Völlinghausen	Holtkamp	Wendehammer	R1
425	Kapellenweg	Völlinghausen	Kliever Str.	Sibberweg	R3
426	Kapellenweg	Völlinghausen	Sibberweg	Friedhof	R1
427	Kirschenweg	Völlinghausen	Im Brok	Wendehammer	R1
428	Kliever Straße	Völlinghausen	nördl. OD	südl. OD	R4
429	Krautstraße	Völlinghausen	Kliever Str.	Kapellenweg	R3
430	Schlehengrund	Völlinghausen	Wiesenstraße	Heideweg	R3
431	Sibberweg	Völlinghausen	Kapellenweg	Haus Nr. 24	R1
432	Wiesenstraße	Völlinghausen	Benninger Weg	L748	R3
	Weckinghausen				
433	Am Bergacker	Weckinghausen	komplett		R1
434	Am Schultenbusch	Weckinghausen	L 748	Kirchweg	R3
435	Kirchweg (K 48)	Weckinghausen	OD	OD	R3

Bei der Angabe von Haus-Nummern versteht sich die Reinigungs- u. Winterwartungspflicht grundsätzlich bis zum Ende des jeweiligen Grundstückes.

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 27

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 12.12.2025

Stadt Erwitte

Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Bestätigung

Als Bürgermeister der Stadt Erwitte bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des nachfolgenden papiergebundenen Dokumentes der Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2025 mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Erwitte, 12.12.2025

Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

S a t z u n g über die Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - in der Stadt Erwitte

vom 12.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschafts-gesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) i.V. mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBI. I 2027 S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBI. I 2025 Nr. 233) und der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte vom 13.12.2016 hat der Rat der Stadt Erwitte am 11.12.2025 folgende Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Erwitte erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes. In den Gebühren enthalten sind die Kosten für die Abfallentsorgung der in der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern sie nicht bereits durch Entgelte gedeckt sind.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Erwitte wird wie folgt berechnet:
 - a) Für jedes an die Abfallentsorgung der Stadt Erwitte angeschlossene Grundstück wird eine Grundstücksgebühr von 45,59 Euro pro Jahr erhoben.
 - b) Nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter werden für die unterschiedlichen Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende Gebühren erhoben:

60	Liter	Restabfallbehälter	123,85	Euro/Jahr
80	Liter	Restabfallbehälter	140,09	Euro/Jahr
120	Liter	Restabfallbehälter	172,57	Euro/Jahr
240	Liter	Restabfallbehälter	250,54	Euro/Jahr

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 29

1.100	Liter	Restabfallbehälter	1.239,66	Euro/Jahr
-------	-------	--------------------	----------	-----------

Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100-Liter-Restabfallbehälters verdoppelt sich die jährliche Gebühr.

Die Gebühr für die Benutzung eines 60-Liter-Restabfallbehälters ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte, wenn nur eine Person auf dem Hausgrundstück wohnt.

60	Liter	Bioabfallbehälter	64,55	Euro/Jahr
80	Liter	Bioabfallbehälter	69,24	Euro/Jahr
120	Liter	Bioabfallbehälter	78,61	Euro/Jahr
240	Liter	Bioabfallbehälter	106,74	Euro/Jahr

- (2) Die Gebühr für einen von der Stadt Erwitte zugelassenen Restabfallsack (ca. 60 Liter) gem. § 10 Abs. 2a der Abfallentsorgungssatzung beträgt 6,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Sammlung und Entsorgung von Elektrogroßgeräten aus Haushaltungen wie Kühl- und Gefriergeräte und Weiße Ware (z. B. Kochherde, Trockner, Waschmaschinen) beträgt 10,00 Euro je Gerät.
- (4) Für die Sperrmüllabfuhr beträgt die Gebühr 30,00 Euro je Karte bzw. Abfuhr. Die zur Abholung bereitgestellte Sperrmüllmenge darf pro Abholung 3 cbm nicht überschreiten.
- (5) Die Gebühr für jede beantragte Änderung des Behältervolumens (Auslieferung, Rückholung und Umtausch von Behältern) beträgt 15,00 Euro.
- (6) Die Gebühr für die einmalige Sonderleerung von fehl befüllten Abfallbehältern beträgt:

60	Liter	Bioabfallbehälter	18,00	Euro/Leerung
80	Liter	Bioabfallbehälter	20,00	Euro/Leerung
120	Liter	Bioabfallbehälter	24,00	Euro/Leerung
240	Liter	Bioabfallbehälter	36,00	Euro/Leerung

§ 3 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid angefordert werden.
- (2) Die Gebührenpflicht
 - a) entsteht mit Beginn des Monats, der dem Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgt,
 - b) endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung beendet wurde.
- (3) Änderungen, z. B. beim Behältervolumen im Rahmen eines Abfallbehälterwechsels, sind jeweils halbjährlich zum 01. Juli oder zum 01. Januar eines jeden Jahres möglich. Der entsprechende Antrag muss spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtagschriftlich bei der Stadt Erwitte im Fachdienst 103 "Finanzen" vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Erwitte auf Antrag im Einzelfall.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen von Grundstücken, die an die Abfallentsorgung der Stadt Erwitte angeschlossenen sind, und die anderen Berichtigten und Verpflichteten im Sinne des § 22 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Erwitte Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Erwitte innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und angefordert. Sie sind einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (2) Für einen Restabfallsack ist die Gebühr nach § 2 Abs. 2 beim Erwerb zu entrichten.
- (3) Für eine Sperrmüllkarte ist die Gebühr nach § 2 Abs. 4 beim Erwerb zu entrichten.
- (4) Für eine Banderole für eine einmalige Sonderleerung einer fehlbefüllten Biotonne ist die entsprechende Gebühr nach § 2 Abs. 6 beim Erwerb in bar oder nach Gebührenbescheid zu entrichten.
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - in der Stadt Erwitte vom 12.12.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Erwitte vom 17.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsanordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte über die Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - in der Stadt Erwitte vom 12.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 12.12.2025

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Kurbeitragssatzung der Stadt Erwitte

Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung von Kurbeiträgen im Stadtteil Bad Westernkotten -Kurbeitragssatzung- vom 12.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGW NRW 610) - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Erwitte am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Erhebung des Kurbeitrages

- (1) In dem als "staatlich anerkanntes Heilbad" erklärten Stadtteil Bad Westernkotten der Stadt Erwitte wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu vorgenannten Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ein Kurbeitrag als öffentlich-rechtliche Abgabe nach Maßgabe der nachstehenden Satzungsregelungen erhoben.
- (2) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 - Erhebungsgebiet

- (1) Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist der als Kurgebiet anerkannte Teil des Stadtteils Bad Westernkotten der Stadt Erwitte.
- (2) Die räumliche Abgrenzung des anerkannten Kurgebietes in Bad Westernkotten ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, zeichnerisch dargestellt und erläutert.

§ 3 - Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Kurbeitragspflichtig sind Personen, die
 - a) im Erhebungsgebiet nach § 2 Unterkunft nehmen, ohne in ihm den Hauptwohnsitz zu haben oder
 - b) in den zu Heil- oder Kurzwecken geschaffenen Einrichtungen betreut werden, ohne im Gemeindegebiet Unterkunft zu nehmen.

Der Kurbeitrag wird von diesen beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen des Kurortes in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Die

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 33

Nichtinanspruchnahme und die Nichtteilnahme an Veranstaltungen befreit nicht von der Kurbeitragspflicht.

- (2) Die Kurbeitragspflichtigen haben gegenüber der Stadt Erwitte bzw. den Unterkunftsgebern gem. § 4 dieser Satzung die für die Festsetzung des Kurbeitrags erforderlichen Angaben zu machen. Die Kurbeitragspflichtigen haben alle für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 4 - Unterkunftsgeber

Jeder, der

- a) gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt,
- b) Inhaber eines Beherbergungsbetriebes einschließlich von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kurkliniken, Kurheimen, Sanatorien und ähnlichen Einrichtungen ist,
- c) Betreiber von Camping- und Stellplätzen oder
- d) Personen Unterkunftsmöglichkeiten in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen, Wohnmobilen oder Zelten gewährt,

ist Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung.

§ 5 - Einwohnerkurkarte

- (1) Für Personen, die in Bad Westernkotten oder im übrigen Stadtgebiet der Stadt Erwitte ihren ersten Wohnsitz begründen oder hier den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben und Kureinrichtungen in Anspruch nehmen möchten, kann auf Antrag bei Vorlage eines gültigen Personalausweises eine Einwohnerkurkarte ausgestellt werden. Auf die Einwohnerkurkarte finden die Vorschriften dieser Satzung über Befreiungen, Ermäßigungen und Erstattung des Kurbeitrages keine Anwendung.
- (2) Die Einwohnerkurkarte ist zu beantragen für Personen, die einen Zweitwohnsitz in Bad Westernkotten innerhalb des mit dieser Satzung festgelegten Kurgebietes innehaben. Ausgenommen sind Personen, welche zum Zwecke der Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb mit Sitz im Stadtgebiet Erwitte einen zweiten Wohnsitz im Kurgebiet nehmen.

§ 6 - Kurkarte

- (1) Es werden folgende Kurkarten ausgestellt:

- Kurkarte für eine Einzelperson
- Einwohnerkurkarte für Personen, die in der Stadt Erwitte einen Wohnsitz begründen

- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet jeder kurbeitragspflichtigen Person unmittelbar nach ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet eine aus dem digitalen Meldesystem erzeugte Kurkarte auszuhändigen. Die amtlichen Vordrucke zur Ausstellung der Kurkarten werden den Unterkunftsgebern im Rathaus der Stadt Erwitte sowie der Tourist-Info der

Heilbad Westernkotten GmbH bereitgestellt. Diese Vordrucke sind von den Unterkunftsgebern in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

- (3) Die Einwohnerkurkarte wird von der Stadt Erwitte ausgestellt und ausgehändigt.
- (4) Die Kurkarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel nach ärztlicher Verordnung gegen die Zahlung der festgesetzten Preise, zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen und Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder (§ 1 Abs. 2) erhoben werden.
- (5) Die Kurkarte ist auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert vorzuzeigen. In besonders begründeten Fällen kann die Ausgabe von Kurkarten durch die Stadt Erwitte verweigert oder können bereits ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten eingezogen werden.
- (6) Die Kurkarte gilt für die gelösten Tage. Sofern die Kurkarte für die Höchstdauer von 42 Tagen gelöst wird, gilt diese als sog. „Jahreskarte“ für das laufende Kalenderjahr. Die Aufenthalte müssen dabei nicht zusammenhängend erfolgen.
- (7) Bei Verlust der (Einwohner-)Kurkarte wird für eine Ersatzkarte-/bescheinigung eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Eine Ersatzkarte-/bescheinigung ist nur bei der Stadt Erwitte erhältlich.

§ 7 - Kurbeitrag

- (1) Der Kurbeitrag ist am Anreisetag für den gesamten Aufenthalt zur Zahlung fällig. Bei vorzeitigem Abbruch wird überzahlter Kurbeitrag nach § 9 erstattet.
- (2) Die Kurbeitragspflicht beginnt in den Fällen des § 3 Absatz 1 am Tage der Anreise bzw. mit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise bzw. mit der letztmaligen Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen. Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 4 Verpflichteten (Unterkunftsgeber) oder in Einzelfällen direkt an die Stadt Erwitte zu entrichten.
- (4) Die Höhe des Kurbeitrages für den unter § 3 genannten Personenkreis richtet sich nach der Zahl der Aufenthaltstage und wird höchstens für die im § 6 Abs. 6 dieser Satzung festgesetzten Zeit berechnet. Der Kurbeitrag wird einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer wie folgt festgesetzt:

- **Kurkarte:** 3,00 €/Tag
 - bei Aufenthalt in einer Kurklinik 2,40 €/Tag
 - bei berufsbedingtem Aufenthalt 2,40 €/Tag

Die für die Zeit bis zu 42 Aufenthaltstagen ausgewiesenen Beträge stellen den Höchstkurbeitrag der für das entsprechende Jahr dar.

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 35

- sog. „Jahreskarte“: 126,00 €/Kalenderjahr
 - bei Aufenthalt in einer Kurklinik 100,00 €/Kalenderjahr
 - bei berufsbedingtem Aufenthalt 100,00 €/Kalenderjahr
- Einwohnerkurkarte 70,00 €/Kalenderjahr

Die Einwohnerkurkarte gilt für das Kalenderjahr, für das sie ausgestellt wurde. Inhabern von Zweitwohnsitzen ist ausschließlich eine Einwohnerkurkarte auszustellen.

- (5) Der Kurbetrag ist eine Bringschuld. Bei fehlenden, unvollständigen oder unrichtigen Angaben gelten die Strafvorschriften gem. § 12 dieser Satzung.

§ 8 - Befreiung

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbetrags sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres;
- b) Personen, die als Hausbesucher bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltliche Aufnahme finden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen.

- (2) Von der Entrichtung eines Kurbetrages werden auf Antrag befreit:

- a) Begleitpersonen von Schwerbehinderten oder Schwererwerbsbeschränkten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „B“ für Begleitpersonen oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt;
- b) in Einzelfällen kann eine Befreiung oder Ermäßigung von der Entrichtung des Kurbetrages erteilt werden, insbesondere, wenn eine soziale Härte vorliegt.

- (3) Anträge auf Befreiung nach Abs. 2 a) oder b) sind bei Aufenthaltsantritt bei der Stadt Erwitte einzureichen.

§ 9 - Erstattung des Kurbetrages

Wird der Aufenthalt vorzeitig beendet, wird auf Antrag gegen Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung des Unterkunftsgebers der auf die nicht in Anspruch genommenen Tage entfallende Teilbetrag erstattet. Bei weniger als 5 Tagen entfällt der Anspruch auf Erstattung. Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Kurabbruch bei der Stadt Erwitte gestellt sein, andernfalls erlischt der Anspruch auf Rückzahlung.

§ 10 - Aufzeichnung und Meldepflicht

- (1) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbetrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des digitalen Meldeportals zu erstellen. Die Meldungen sind unter Angabe des An- bzw. Abreisetages

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 36

und der Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum) des Beitragspflichtigen binnen 10 Tagen vom Unterkunftsgeber bei der Stadt Erwitte einzureichen.

- (2) Soweit die Stadt Erwitte die Beitragsgrundlagen aufgrund fehlender Angaben nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ist der Unterkunftsgeber selbst Beitragspflichtiger im Sinne des § 3, so hat er die Meldung für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.
- (4) Jegliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Meldung sind der Stadt Erwitte oder deren Beauftragten, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Sie sind vier Jahre nach der Verwendung aufzubewahren. Die Beauftragte der Stadt Erwitte ist berechtigt, die Belegung des Hauses zu überprüfen. Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die hierzu erforderlichen Betriebsunterlagen vorzulegen sowie den Zutritt zu Betriebsgrundstücken und -räumen zu gewähren.
- (5) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Stadt Erwitte abzuliefern. Dies gilt auch für Unterkunftsgeber, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet beherbergt zu werden.
- (6) Die Unterkunftsgeber müssen ihren Gästen die Einsichtnahme in die Kurbeitragssatzung ermöglichen.

§ 11 - Haftung

Der Unterkunftsgeber haftet zusammen mit dem Gast im Falle des § 7 Abs. 5 und des § 10 Abs. 5 für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner und ist berechtigt, dem von ihm entrichteten Kurbeitrag dem Gast in Rechnung zu stellen.

§ 12 - Strafvorschriften

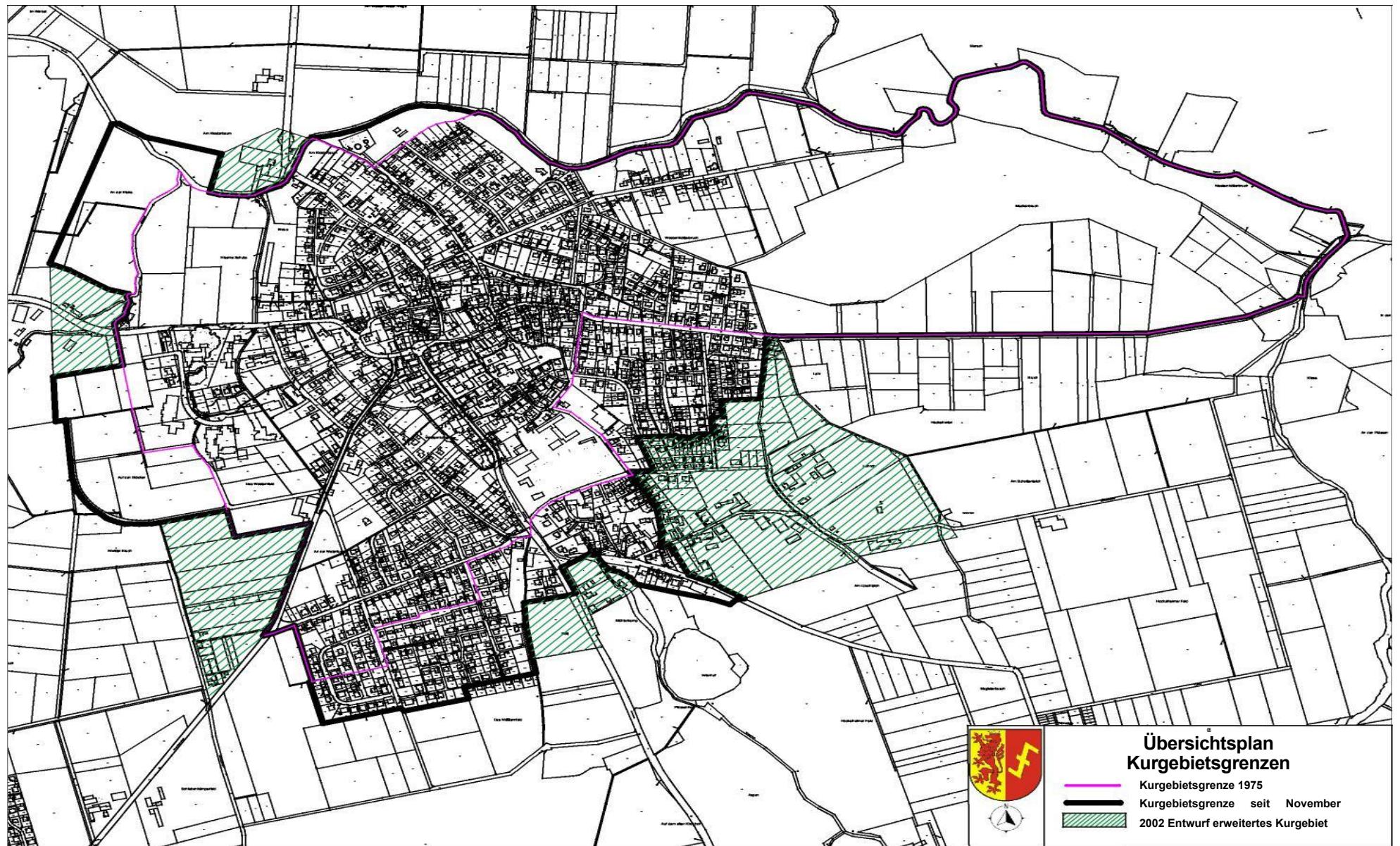
Bei Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen Bestimmungen, Pflichten, Gebote und Verboten dieser Kurbeitragssatzung finden die Bestimmungen der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Kurbeitragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Kurbeitragssatzung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Anlage: Karte Kurgebiet gem. § 2 der Kurbeitragssatzung der Stadt Erwitte

Karte Kurgebiet gem. § 2 der Kурbeitragssatzung der Stadt Erwitte



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende Kurbeltragssatzung der Stadt Erwitte vom 12.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 12.12.2025

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Hebesatzsatzung der Stadt Erwitte

S a t z u n g

**der Stadt Erwitte über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
-Hebesatzsatzung-**

vom 12.12.2025

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz hat der Rat der Stadt Erwitte am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 554 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 711 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 450 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2026.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende Hebesatzsatzung der Stadt Erwitte vom 12.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 12.12.2025

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich der Anlagen liegt gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 1. November 2025

ab dem 18.12.2025 für die Dauer des Beratungsverfahrens bis zum Beschluss des Rates der Stadt Erwitte über die Haushaltssatzung 2026 -voraussichtlich 19.02.2026- im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, während der Öffnungszeiten:

montags – freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr
montags – dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2026 ist ebenfalls auf der städtischen Homepage www.erwitte.de einsehbar.

Einwendungen gegen den Entwurf können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen bis einschließlich zum 05.02.2026 beim Bürgermeister der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden im Rathaus Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

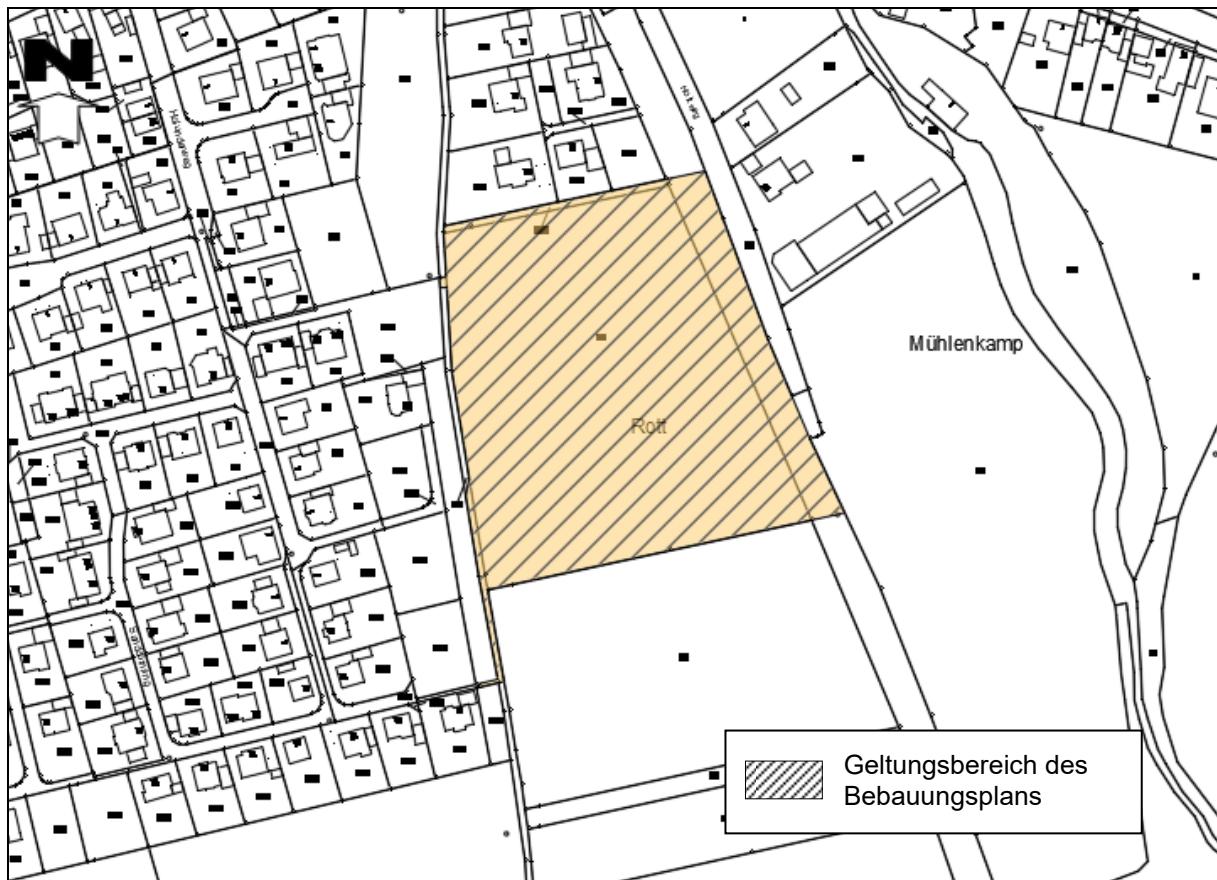
Erwitte, 12.12.2025
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 47 „Auf dem Rott“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 47 „Auf dem Rott“, einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 47 „Auf dem Rott“ mit Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **22.12.2025 bis 26.01.2026 einschließlich** im Internet auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 42

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Diese können schriftlich, per Niederschrift oder per E-Mail übermittelt werden. Die Unterlagen liegen vom **22.12.2025 bis 26.01.2026 einschließlich** öffentlich aus und können bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, 59597 Erwitte, Fachdienst 205, Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Zimmer K 28, von jedermann eingesehen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Baubauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Soest LWL Archäologie	Schutzbau Mensch, Boden, Fläche, Tiere, Pflanzen, Wasser Schutzbau Boden, Fläche
Fachgutachten	Büro für Bodensondierungen U. Kleegräfe Büro für Landschaftsplanung Mestermann Umweltbericht Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag FFH-Vorprüfung	Schutzbau Boden, Fläche Schutzbau Tiere u. Pflanzen Schutzbau Tiere u. Pflanzen
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss mit den vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales am 04.12.2025 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 17.07.2024, zuletzt geändert am 03.12.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter:
www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

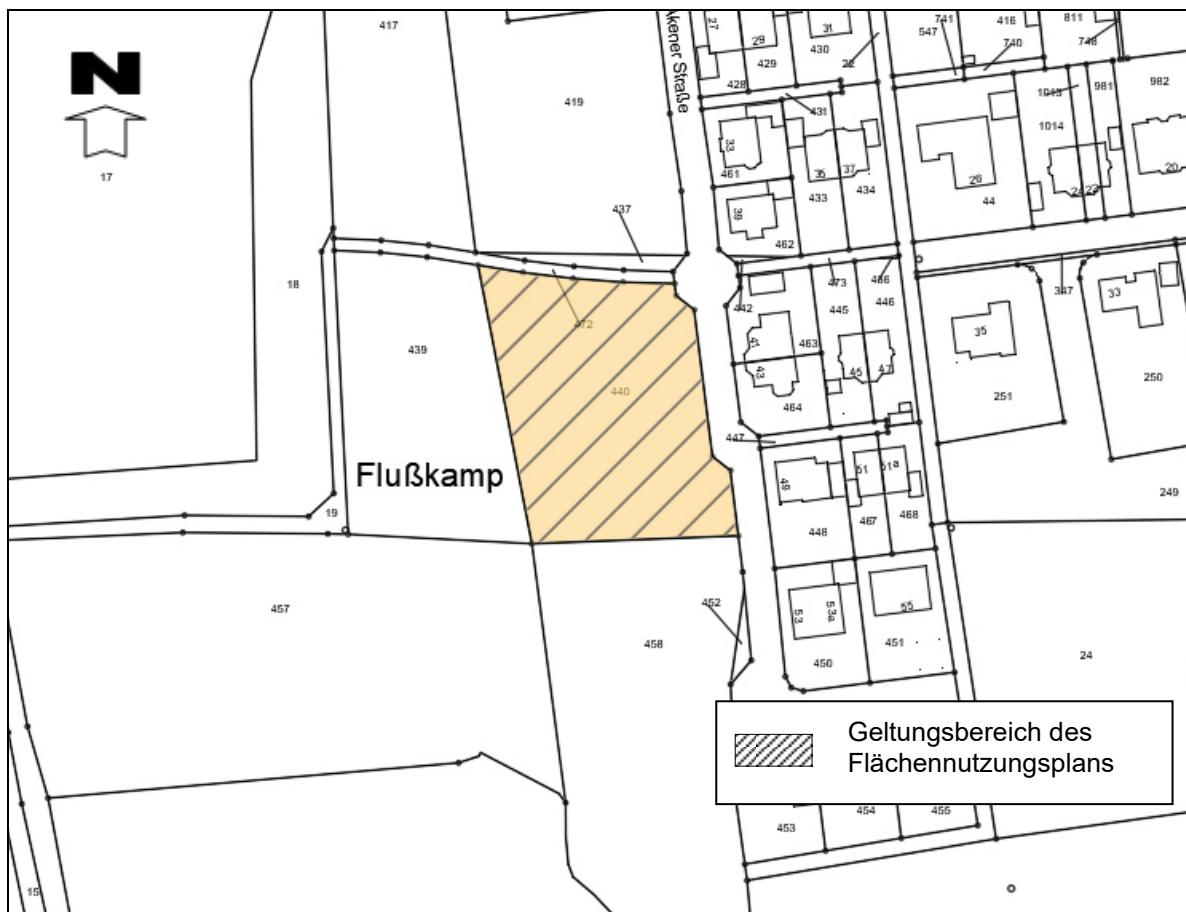
Erwitte, 12.12.2025

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 16 „Nördlich des Glasmerweges / Schulzentrum“, 1. Änderung und 22. Änderung des Flächennutzungsplans

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)

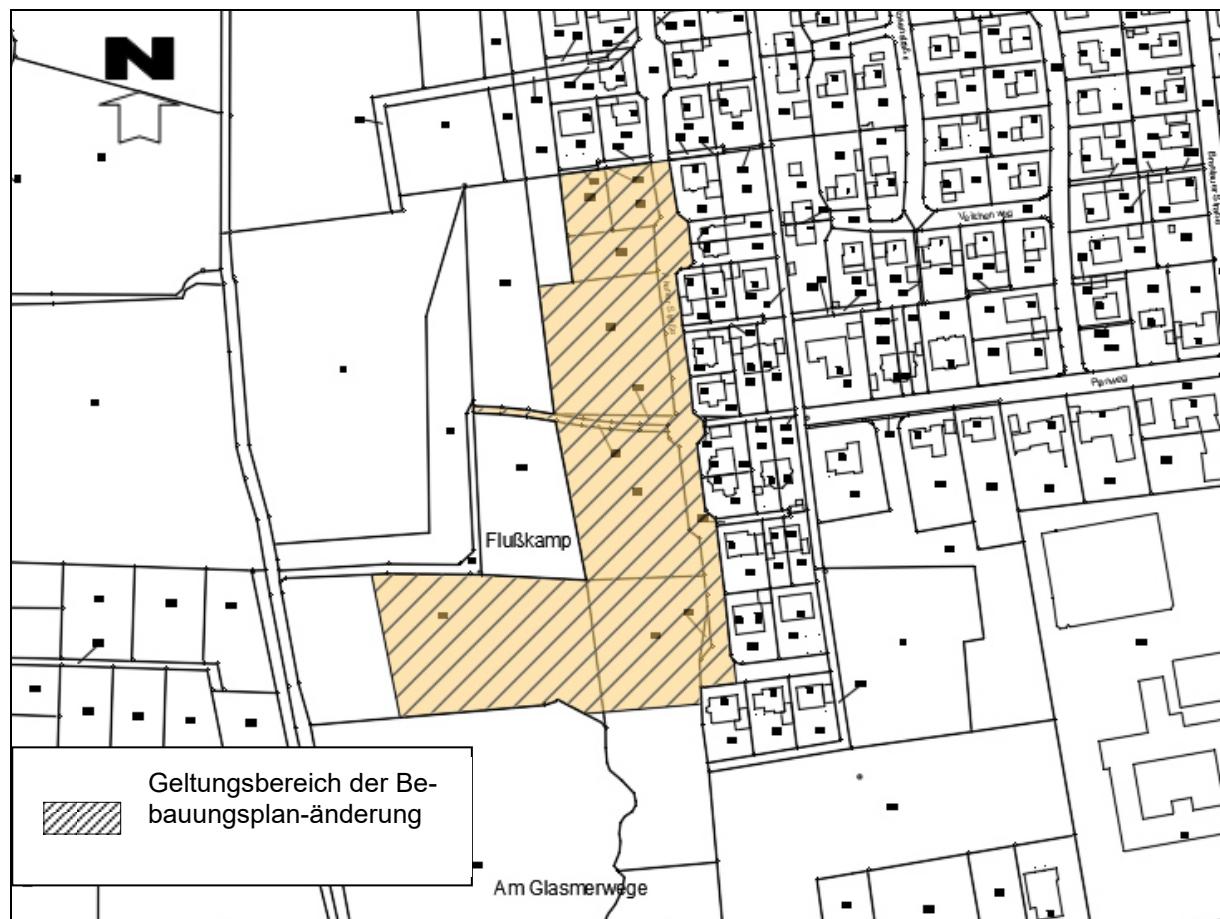


Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 44



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 27.08.2025 beschlossen, die Entwürfe des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 16 „Nördlich des Glasmerweges / Schulzentrum“, 1. Änderung, und der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Den in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales am 04.12.2025 vorgestellten Änderungen im Bebauungsplanentwurf wurde zugestimmt.

Die Planbereiche sind in den vorstehenden Lageplänen dargestellt.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 16 „Nördlich des Glasmerweges - Schulzentrum“, 1. Änderung, sowie der 22. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **22.12.2025 bis 26.01.2026 einschließlich** im Internet auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Diese können schriftlich, per Niederschrift oder per E-Mail übermittelt werden. Die Unterlagen liegen vom **22.12.2025 bis 26.01.2026 einschließlich** öffentlich aus und können bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof),

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 20

30. Jahrgang

Seite: 45

Am Markt 12, 59597 Erwitte, Fachdienst 205, Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Zimmer K 28, von jedermann eingesehen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Baubauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis	Schutzwert Mensch, Fläche/Boden, Natur, Landschaft, Pflanzen, Tiere
	Geologischer Dienst NRW	Fläche/Boden
Fachgutachten Fa. LökPlan – Conze & Cordes GbR Planungsbüro Berger	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I	
	Bericht zu Biotopverbund und Überschwemmungsschutz	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass die vorstehenden Beschlüsse mit den vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales am 27.08.2025 und 04.12.2025 gefassten Beschlüsse übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 17.07.2024, zuletzt geändert am 03.12.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter:
www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 12.12.2025

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl